



## § 4 - Zusammensetzung –

Der Stadtteilbeirat besteht aus 17 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus mindestens einem/r Vertreter/in der vier verschiedenen Zielgruppen für bürgerschaftliches Engagement

- einzelne Einwohner/innen,
- Initiativen und Selbsthilfegruppen,
- Vereine und
- öffentliche Institutionen.

Als Gründungsstadtteilbeirat setzt er sich zusammen aus je einem Vertreter/einer Vertreterin des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates, der in Barenburg lebenden Aussiedler, der in Barenburg tätigen Mieterbeiräte, der drei Barenburger Schulen, der vier Barenburger Kindertagesstätten, der in Barenburg tätigen Mitarbeiter/innen der Jugendförderung, der in Barenburg ansässigen Sportvereine, jeweils zwei Vertreter/innen der in den Schulen und Kindertagesstätten tätigen Elternvertretungen, der in Barenburg ansässigen Jugendlichen/Jugendgruppen sowie des Bürgervereins Barenburg und drei Vertreter/innen der drei in Barenburg vertretenen Kirchengemeinden.

Hinzugewählt werden vier entsprechend den Bestimmungen des § 34 NGO wahlberechtigten Barenburger Einwohner/innen, die kein Ratsmandat haben, in einem unmittelbar nach Inkrafttreten der Satzung einzuberufenden Bürgerforum. Wahlberechtigt sind alle Einwohner Barenburgs, die am Wahltag das **14. Lebensjahr** vollendet haben. Die Wahlhandlung wird durch den Oberbürgermeister vorbereitet und durchgeführt. Die Wahlvorschläge werden auf der Wahlversammlung entgegengenommen; das Wahlverfahren wird von der Wahlversammlung festgelegt.

Mit beratender Funktion können die im Wahlbereich, zu dem Barenburg gehört, gewählten Ratsfrauen/herren an den Sitzungen teilnehmen.

Die Amtszeit des Gründungsstadtteilbeirates beträgt höchstens ein Jahr ( 30.06.2001), die des gewählten Stadtteilbeirates jeweils zwei Jahre.

*Die Mitgliedschaft eines gewählten Mitgliedes des Stadtteilbeirates endet vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit*

- **wenn die Wählbarkeitsvoraussetzungen für ein gewähltes Stadtteilbeiratsmitglied wegfallen**
- **durch den Verzicht auf die Mitgliedschaft, der dem Stadtteilbeirat schriftlich mitgeteilt werden muss**
- **wenn das Mitglied in Folge drei Sitzungen des Stadtteilbeirates unentschuldigt gefehlt hat**
- **wenn das Mitglied mit Unterbrechungen sechs Sitzungen des Stadtteilbeirates unentschuldigt gefehlt hat**
- **wenn das Mitglied verstirbt**

**Die Neubesetzung des freigewordenen Platzes regelt die Wahlordnung für den Stadtteilbeirat.**

**Begründung:**

Der Stadtteilbeirat Barenburg hat in seiner Sitzung am 29.01.2003 einstimmig beschlossen, die Änderung der Satzung über die Bildung des Stadtteilbeirats im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „Soziale Stadt“ für den Stadtteilbeirat Barenburg zu beantragen.

Ziel ist es, ein dauerhaftes Arbeiten im Beirat zu ermöglichen. Deshalb muss die Frage der Mitgliedschaft in der Satzung konkretisiert werden.

Nach einer Beratung wurde vorgeschlagen, zusätzlich die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ab 14 Jahre in der Satzung zu verankern.

Diesem Teilaspekt wurde bei 2 Enthaltungen zugestimmt